

Gesetzblatt der Stadt Wien

Jahrgang 1936

Ausgegeben am 3. Jänner 1936

1. Stück

Inhalt: 1. Änderungen des Fürsorgeabgabegesetzes.
2. Befreiung von Anliegerbeiträgen.
3. Befreiung von Stadtrandstiehlungen von der Mietaufwandsteuer.

I.

Stadtgesetz vom 17. Dezember 1935 betreffend
Änderungen des Fürsorgeabgabegesetzes.

Die Wiener Bürgerschaft hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 4. August 1920, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 728, in der Fassung der Gesetze vom 11. März 1921, L. G. Bl. für Wien Nr. 48, vom 7. April 1922, L. G. Bl. für Wien Nr. 62, vom 16. Oktober 1925, L. G. Bl. für Wien Nr. 47, und vom 20. Dezember 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 2 aus 1930, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 wird nach dem Absatz 1 der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Als fremde Arbeitskräfte gelten:

- a) Alle Personen, die Leistungen auf Grund eines Dienstverhältnisses oder eines solchen Vertragsverhältnisses erbringen, das infolge einer auf Dauer abgestellten Verpflichtung zu Dienstleistungen und infolge arbeitstechnischer Unterordnung einem Dienstverhältnis gleichkommt. Eine arbeitstechnische Unterordnung liegt insbesondere bei Bindung an die Weisungen des Abgabepflichtigen hinsichtlich der Art der Tätigkeit und Verwendung der Zeit für diese Tätigkeit vor.

Unter der Voraussetzung arbeitstechnischer Unterordnung sind auch alle jene Personen als fremde Arbeitskräfte anzusehen, die auf Grund eines Werkvertrages Leistungen erbringen, sofern sie hierbei nicht in befugter Ausübung einer Erwerbstätigkeit handeln.

Handelsagenten gelten keinesfalls als fremde Arbeitskräfte, wenn sie ihre Tätigkeit auf Grund eigener Gewerbeberechtigung ausüben und ihnen nicht durch einen ihre tatsächlichen Auslagen ganz oder nahezu deckenden Spesenersatz oder durch einen die Spesen voraussichtlich deckenden garantierten Mindestbezug das Unternehmerrisiko abgenommen ist.

- b) Alle Personen, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder eines gesellschaftlichen oder satzungsmäßigen Organes einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eines Vereines unter welcher Bezeichnung immer Bezüge empfangen, die für die Einkommensbesteuerung den Dienst- und Lohnbezügen gleichzuhalten sind.

mäßigen Organes einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eines Vereines unter welcher Bezeichnung immer Bezüge empfangen, die für die Einkommensbesteuerung den Dienst- und Lohnbezügen gleichzuhalten sind.

- c) Die mittätigen Mitglieder von Vereinigungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, jedoch nur wenn ihre Stellung im Unternehmen sich von der eines Angestellten nicht unterscheidet und zwar hinsichtlich jener Bezüge, die sich als Entgelt für diese Tätigkeit darstellen.“

2. Im bisherigen Absatz 2 des § 1 hat das Wort „jedoch“ zu entfallen.

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 1 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

4. Die Absätze 1 und 2 des § 3 werden geändert wie folgt:

„(1) Bemessungsgrundlage ist das geleistete Entgelt.

(2) Als Entgelt gilt die Gesamtheit aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Bezüge der fremden Arbeitskräfte mit Einschluß des Mietwertes von Naturalwohnungen und sonstiger Leistungen, die der fremden Arbeitskraft auf Grund des Vertrages oder auf Grund besonderer Zuwendungen zukommen.“

5. Die im § 4, Absatz 2, enthaltene Ermäßigung der Fürsorgeabgabe wird für die Jahre 1936 und 1937 verlängert.

6. Im Absatz 1 des § 5 ist das Wort „Lohnsumme“ durch das Wort „Entgelt“ zu ersetzen.

7. Im Absatz 1 des § 6 und im Absatz 2 des § 7 sind die Worte „feine Angestellten“ durch die Worte „die von ihm verwendeten Arbeitskräfte“ zu ersetzen.

8. Der Absatz 3 des § 9 hat zu lauten wie folgt:

„(3) Rückständige Abgabebeträge sind nach den jeweils für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren geltenden Bestimmungen oder auf Grund eines vom Wiener Magistrat bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege einzubringen.“

Artikel II.

Die Steuerverordnung 1934, L. G. Bl. für Wien Nr. 29, II. Abschnitt, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 ist das Wort „Lohnsummen“ durch das Wort „Entgelte“ zu ersetzen.

2. Der Absatz 2 des § 6 hat zu lauten:
 „(2) Nach Ablauf oder Erlöschen eines Abfindungs-
 übereinkommens ist über Ansuchen des Abgabe-
 pflichtigen erst wieder nach Ablauf eines Jahres
 ein neuerliches Übereinkommen über die Abfindung
 zu treffen; der Magistrat kann jedoch über recht-
 zeitiges Ansuchen des Abgabepflichtigen diese Warte-
 frist von einem Jahr kürzen oder von ihr gänzlich
 absehen, wenn mit dem Abgabepflichtigen ein Ein-
 vernehmen über die Bemessungsgrundlage für die
 Ermittlung des Abfindungsbetrages erzielt wird.“

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1936 in
 Wirksamkeit.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses
 Gesetzesbeschlusses wird beurkundet.

Der Magistratsdirektor:	Der Vorsitzende der Wiener Bürgerchaft:
Hießmauseder	Lahr

Diesem Gesetzesbeschlusse wird die verfassungs-
 mäßige Zustimmung erteilt.

Der Bürgermeister:
Schmitz

2.

**Stadgesetz vom 17. Dezember 1935 betreffend
 die Befreiung von Anliegerbeiträgen.**

Die Wiener Bürgerchaft hat beschlossen:

§ 1.

Eine Befreiung von den aus den §§ 51 und
 52 des Gesetzes vom 25. November 1929, L. G. Bl.
 für Wien Nr. 11 von 1930 (Bauordnung für Wien),
 sich ergebenden Anliegerbeiträgen wird bei Neubauten
 zur Förderung der Herstellung von Klein- oder
 Mittelwohnungen unter folgenden Voraussetzungen
 gewährt:

1. Die Baubewilligung muß längstens bis
 31. Dezember 1936 erteilt sein.

2. Der Bau muß spätestens sechs Monate
 nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen werden.

3. Die Baulichkeit muß entweder gänzlich für
 Klein- oder Mittelwohnungen (§ 116, Absatz 1, und
 § 118, Absatz 2, der Bauordnung für Wien) bestimmt
 sein oder es müssen von dem Ausmaß der bewohn-
 baren Bodenflächen der Klein- oder Mittelwohnungen
 und der Bodenflächen der für andere Zwecke be-
 stimmten Räume wenigstens zwei Drittel auf Klein-
 oder Mittelwohnungen entfallen.

§ 2.

Eine Befreiung von den Anliegerbeiträgen
 tritt aber für diejenigen Straßen nicht ein, die bei
 Festsetzung des Bebauungsplanes von der Befreiung

ausgeschlossen werden. Die Befreiung kann bei Fest-
 setzung des Bebauungsplanes dann ausgeschlossen
 werden, wenn ein Abteilungsverber die Eröffnung
 einer neuen Straße beantragt und diese Straße vor-
 wiegend die bessere Aufschließung des Grundes be-
 zweckt. In diesem Beschluß ist gleichzeitig zu be-
 stimmen, wann der Anliegerbeitrag zu entrichten ist.
 Tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Anlieger-
 beitragtes nicht zugleich mit der Wirksamkeit des Be-
 schlusses über die Festsetzung des Bebauungsplanes
 ein, so ist das Bestehen der Verpflichtung im Sinne
 des § 130 der Bauordnung für Wien grundbücherlich
 ersichtlich zu machen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1936 in
 Wirksamkeit.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses
 Gesetzesbeschlusses wird beurkundet.

Der Magistratsdirektor:	Der Vorsitzende der Wiener Bürgerchaft:
Hießmauseder	Lahr

Diesem Gesetzesbeschlusse wird die verfassungs-
 mäßige Zustimmung erteilt.

Der Bürgermeister:
Schmitz

3.

**Stadgesetz vom 17. Dezember 1935 betreffend
 die Befreiung von Stadtrand siedlungen von der
 Mietaufwandsteuer.**

Die Wiener Bürgerchaft hat beschlossen:

§ 1.

(1) Stadtrand siedlungen werden ausschließlich nach
 den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Mietauf-
 wandsteuer befreit.

(2) Welche Siedlungen als Stadtrand siedlungen
 im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, wird durch
 Verordnung des Bürgermeisters bestimmt.

§ 2.

(1) Die Befreiung der Stadtrand siedlung dauert
 20 Jahre vom Beginn der tatsächlichen Benützung
 des ersten fertiggestellten Siedlungshauses, spätestens
 aber vom Tag der baubehördlichen Benützungsbewilligung.

(2) Die Befreiung läuft bei allen Objekten der
 Stadtrand siedlung gleichzeitig ab. Bis dahin vor-
 genommene bauliche Ausgestaltungen von Siedlungsbau-
 häusern oder neue Bauherstellungen auf Siedlungsbau-
 grund sind ohne besonderes Ansuchen für den Rest
 der nach Absatz 1 festgesetzten Zeit von der Steuer
 befreit.

§ 3.

Um die Steuerbefreiung einer Stadtrandfiedlung ist vom Siedlungsträger beim Magistrat unter Anschluß eines genauen Situationsplanes des gesamten verbauten Siedlungsgebietes schriftlich anzufuchen. Der Plan hat die einzelnen Siedlerparzellen mit ihrer genauen Bezeichnung, ferner die Grundbucheinlagezahlen und Konstriptionsnummern der bestellten Liegenschaften zu enthalten.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Seine Wirksamkeit erstreckt sich auch auf Stadtrandfiedlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten

des Gesetzes errichtet worden sind. Die Befreiung von der Mietaufwandsteuer gilt in diesem Falle auch für die Wohnbausteuer.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Gesetzesbeschlusses wird beurkundet.

Der Magistratsdirektor:

Hießmantseder

Der Vorsitzende der Wiener
Bürgerchaft:

Lahr

Diesem Gesetzesbeschlusse wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Der Bürgermeister:

Schmitz